

## Bekanntmachung Nr. 49.2012

<p style="text-align: center;"><b>Satzung</b> <b>betreffend den 7. Nachtrag der Stadt Wilster über die Erhebung von Beiträgen</b> <b>für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen</b> <b>(7. Nachtragssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 16.12.1997)</b></p>
---

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 12. April 2012 (GVOBl. Schl.-H., Seite 370), und der §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 12. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 370), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Wilster vom 20. Juni 2012 folgende Satzung erlassen:

### Artikel 1

Die Satzung der Stadt Wilster über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 4

#### Vorteilsregelung, Stadtanteil

(1) Von dem beitragsfähigen Aufwand (§ 2) werden folgende Anteile auf die Beitragspflichtigen umgelegt (Beitragsanteil)

1. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der Fahrbahn (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 a), sowie für Böschungen, Schutz- und Stützmauern (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 h) an Straßen, Wegen und Plätzen,

a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen),

*aa) in Industrie- und Gewerbegebieten bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,50 m* 85 v.H.

*ab) in allen übrigen Baugebieten bis zu einer Fahrbahnbreite von 7,00 m* 85 v.H.

b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen, bis zu einer Fahrbahnbreite von 10,00 m (Haupterschließungsstraßen) 55 v.H.

c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr und überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, bis zu einer Fahrbahnbreite von 20,00 m (Hauptverkehrsstraßen) 35 v.H.

2. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung für Radwege (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 e) und Bushaldebuchten (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 i) an Straßen, Wegen und Plätzen

*a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen)* 85 v.H.

b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) 60 v.H.

c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr und überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) 40 v.H.

3. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der übrigen Straßeneinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 b, c, d, und g) an Straßen, Wegen und Plätzen

*a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen)* 85 v.H.

b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) 70 v.H.

- c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr und überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) 55 v.H.
4. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau von kombinierten Geh- und Radwegen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f), der Straßenentwässerung und Beleuchtung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 f sowie Ziff. 4 und 5 ) an Straßen, Wegen und Plätzen
- a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) 85 v.H.
- b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) 65 v.H.
- c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr und überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) 45 v.H.
5. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Mischflächen und den Ausbau sowie die Erneuerung von vorhandenen Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6)
- a) die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen) 85 v.H.
- b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen) 70 v.H.
- c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen und überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen) 55 v.H.
6. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu Fußgängerzonen und den Ausbau sowie die Erneuerung von vorhandenen Fußgängerzonen (§ 2 Abs 1 Ziff. 6) 85 v.H.
7. für den Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen zu verkehrsberuhigten Bereichen und den Ausbau sowie die Erneuerung von vorhandenen verkehrsberuhigten Bereichen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6) 85 v.H.
- Grunderwerb, Freilegung und Möblierung (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 7) werden den beitragsfähigen Teilanlagen bzw. Anlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 3 bis 6) entsprechend zugeordnet.

2. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

### **§ 13 Inkrafttreten**

(3) Für bereits begonnene, jedoch noch nicht abgerechnete Ausbaumaßnahmen sind die zum Zeitpunkt des Baubeginns geltenden Ausbaubeitragssätze zu Grunde zu legen. Maßnahmenbeginn liegt bei Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages vor.

### **Artikel 2**

Die 7. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wilster, den 20.Juni 2012

**Stadt Wilster**  
**Der Bürgermeister**  
( Schulz )

**Veröffentlicht**

Wilster, den 01.08.2012

**Amt Wilstermarsch**  
Der Amtsvorsteher  
Sievers